

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1533

Solothurn: Teilzonen- und Gestaltungsplan Bahnhofgebiet Solothurn mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2005/164 vom 18. Januar 2005 den Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) zu den flankierenden Massnahmen zur A5, Abschnitt Solothurn, genehmigt. Dieser Erschliessungsplan umfasst das Bahnhofgebiet sowie den Bereich Rossmarktplatz-Dornacherstrasse-Luzernstrasse-Rötistrasse. Für dasselbe Gebiet liegt nun der dazugehörige Teilzonen- und Gestaltungsplan Bahnhofgebiet Solothurn mit Sonderbauvorschriften vor.

2. Erwägungen

Im Zusammenhang mit den flankierenden Massnahmen zur A5 soll auf dem Gebiet Bahnhofplatz der gesamte Verkehr neu organisiert und die städtebauliche Situation mit baulichen und gestalterischen Massnahmen aufgewertet werden. Der zu diesem Zweck erstellte Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplan setzt das Ergebnis eines vorausgegangenen Projektwettbewerbes planungsrechtlich fest. Der Teilzonenplan regelt die der neuen Situation angepassten Abgrenzung der Kernzone K5 im östlichen Bereich des Bahnhofplatzes und unterstellt dieses Gebiet der Gestaltungsplanpflicht. Der Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften zeigt auf, mit welchen gestalterischen und baulichen Massnahmen die Fussgängerbeziehung Stadtzentrum - Bahnhof aufgewertet und der Bahnhofplatz benutzerfreundlich umgestaltet werden kann. Der Plan regelt zudem die Umnutzung und Umgestaltung der Bahnhofpassage mit ihren Zugängen. Mit Vorschriften zur Materialisierung und Gestaltung wird eine städtebaulich ansprechende Situation angestrebt. Der bereits genehmigte Erschliessungsplan mit den Strassen- und Baulinien regelt die neue Verkehrsführung auf dem Bahnhofplatz und den dazuführenden Strassen (Rötistrasse, Luzernstrasse, Dornacherstrasse).

Die öffentliche Auflage des Teilzonen-, Gestaltungs- und Erschliessungsplanes über das Bahnhofgebiet erfolgte durch das Bau- und Justizdepartement in Anwendung von § 69 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) in der Zeit vom 8. Juni bis zum 7. Juli 2004. Innerhalb der Auflagefrist gingen fünf Einsprachen ein. Diese richteten sich gegen Inhalte des Erschliessungsplanes. Sie wurden mit der Genehmigung desselben durch den Regierungsrat behandelt (RRB Nr. 2005/164 vom 18. Januar 2005). Einsprachen oder Beschwerden gegen den vorliegenden Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften liegen keine vor. Der Gemeinderat der Stadt Solothurn hat den Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften am 4. Juni 2004 unter dem Vorbehalt von Einsprachen genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan Bahnhofgebiet Solothurn mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat eine reduzierte Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.--	(KA 431000 / A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 / A 45820)
	<u>Fr. 1'523.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111132

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3) mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Hochbauamt

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Region Solothurn, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später)

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit SBV (später), (Belastung im Kontokorrent)

Stadtbauamt Solothurn, Baselstrasse 7, 4502 Solothurn

Baukommission Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Planungskommission Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Flury und Rudolf Architekten AG, Untere Steingrubenstrasse 19, 4502 Solothurn

WAM Partner Planer und Ingenieure, Florastrasse 2, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan Bahnhofgebiet Solothurn mit Sonderbauvorschriften)